jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/12 1Ob57/05x, 4Ob157/05z, 1Ob208/17w, 9Ob81/17b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2005

Norm

KO §21 Abs1

Rechtssatz

Da sich § 21 Abs 1 KO auf Rechtsgeschäfte bezieht, bei denen die Vertragspartner im Austauschverhältnis stehende Leistungspflichten vereinbarten, fallen auch (gerichtliche) Vergleiche unter die durch diese Bestimmung erfassten Rechtsgeschäfte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 57/05x
  Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 57/05x
- 4 Ob 157/05z
  Entscheidungstext OGH 15.09.2005 4 Ob 157/05z
  Auch; Beisatz: Die noch vor Konkurseröffnung zwischen den Streitteilen geschlossene Räumungsvereinbarung ist jedenfalls nicht einseitig vom Masseverwalter auflösbar, handelt es sich doch nicht um einen zweiseitigen, noch nicht beiderseits erfüllten Vertrag im Sinn des § 21 KO, sondern um eine lediglich die Beklagte zu einer Handlung (Räumung) verpflichtende Vereinbarung. (T1)
- 1 Ob 208/17w
  Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w
  Ähnlich; Beisatz: § 21 IO betrifft im Austauschverhältnis stehende Leistungspflichten. (T2)
- 9 Ob 81/17b
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 81/17b
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119883

Im RIS seit

12.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at